

162 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom

betreffend

die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen
Vorführungen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, für den Fall, als von anderen Staaten, einschließlich der auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie neu entstandenen Nationalstaaten, Verfügungen getroffen werden, welche mit den Bestimmungen der von der früheren Monarchie abgeschlossenen Handelsverträge nicht im Einklange stehen, oder den Zustand der Gemeinsamkeit des bisherigen österreichisch-ungarischen Zollgebietes einseitig aufheben, sofort jene Verfügungen zu treffen, welche sich mit Rücksicht auf die Maßnahmen der anderen Staaten nach dem Grundsätze der Wiedervergeltung oder zur Wahrung der zoll- und handelspolitischen Interessen Deutschösterreichs als erforderlich erweisen.

§ 2.

Die Regierung wird weiters ermächtigt, Ausnahmen gegenüber den gemäß § 1 zu treffenden Maßnahmen, sei es durch allgemeine Verfügungen, sei es im einzelnen Falle, aus wirtschaftlichen Gründen zu gewähren.

§ 3.

Jene Gebiete Deutschösterreichs, die von der bewaffneten Macht eines anderen Staates besetzt und unter fremde Verwaltung genommen sind, können für die Dauer dieses Zustandes wie Gebiete des betreffenden Staates behandelt werden.

2

162 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**§ 4.**

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind die Staatssekretäre der Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kündigung in Kraft.

Begründung.

Deutschösterreich hat bisher an den von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossenen Handelsverträgen und an der Zollgemeinsamkeit der Gebiete der ehemaligen Monarchie festgehalten. Es ist jedoch unerlässlich, gegen die Verträge, bezüglichweise die Zollgemeinsamkeit verstößenden Maßnahmen anderer Staaten mit den entsprechenden Gegenmaßnahmen zu begegnen. Wenn in solchen Fällen jeweils der Weg der Gesetzgebung beschritten werden müßte, würden die staatlichen und volkswirtschaftlichen Interessen der Gefahr ernster Schädigung ausgesetzt sein, weil die erforderlichen Maßnahmen auf diesem Wege nicht immer mit der gebotenen Raschheit getroffen werden könnten. Die Regierung erbittet sich daher durch die Vorlage die Ermächtigung, diese Maßnahmen jeweils im Verordnungswege zu treffen, um eine Gefährdung deutschösterreichischer Interessen sofort verhütten zu können. Hierbei wird auch die Ermächtigung erbeten, von solchen Vergeltungsmaßnahmen Ausnahmen aus wirtschaftlichen Gründen zu gewähren; so kann es angezeigt sein, statt der autonomen Zollsätze für gewisse notwendige Bedarfsartikel aus den neuen Nationalstaaten die vertragsmäßigen Zollsätze anwenden zu lassen oder Zollbefreiungen und Zollerhöhungen zu verfügen, insbesondere dann, wenn es sich um von einer Veredlung zurücklängende Waren deutschösterreichischer Herkunft handelt.

Von der erbetenen Ermächtigung beabsichtigt die Regierung zunächst gegenüber der tschechoslowakischen Republik Gebrauch zu machen, welche die Zollgemeinsamkeit aufgehoben und deutschösterreichische Waren den autonomen Zollsäzen unterworfen hat, sowie gegenüber Polen, welches die Zollgrenze zwischen Galizien und Kongresspolen aufgelassen und hiermit Galizien aus dem früheren gemeinsamen Zollgebiete losgelöst hat.
